Satzung des Metal For Mercy e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 30.01.2010 in Wetter (Ruhr)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Metal For Mercy“. Er führt nach Eintrag in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
2. Er hat seinen Sitz in Wetter (Ruhr) - Gartenstrasse 36, 58300 Wetter
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein unterstützt kranke, körperlich und geistig beeinträchtigte und vernachlässigte Kinder.
2. Der Verein fördert zusätzlich unbekannte und junge Musikbands und bietet Ihnen die Möglichkeit mit etablierten und bekannten Bands aufzutreten.
3. Ziel des Vereins ist es, soziale Einrichtungen und Vereine in den Fokus der Öffentlichkeit zu setzen und durch jährlich stattfindende Veranstaltungen und Aktivitäten Spenden zu sammeln.
4. Weiteres Ziel ist es, junge und unbekannte Musikbands durch Erhöhung des Bakanntheitsgrades zu fördern.
5. Der Verein verwirklicht seine Ziele durch
   a. Jährlich stattfindende Veranstaltungen und Aktivitäten z.B. Benefizkonzerte, Vereinsstände
   b. Information der Öffentlichkeit durch Presse (Printmedien, Internet) sowie durch Internetpräsenz.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch neutral

§3 Vermögenschaft

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaften

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitritterklärung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitglieds. Die Ablehnung hat innerhalb von sechs Wochen zu erfolgen und bedarf keinerlei Begründung.
3. Die Mitgliedschaft wird unterschieden in aktive bzw. passive Mitgliedschaft.
   a. Über aktive Mitgliedschaft befindet ausschließlich der Vorstand
   b. Eine passive Mitgliedschaft kann jederzeit mit Zustimmung des Vorstandes erfolgen, sofern die Person die Volljährigkeit erreicht hat bzw. bei Minderjährigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
4. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und sind in der Finanzordnung dargestellt.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
   a. Austritt aus dem Verein
      Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende.
   b. Ausschluß und Streichung
      Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese enscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
   c. Tod.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum Metal For Mercy ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle *aktiven* Mitglieder sind angehalten, die Interessen des Metal For Mercy zu wahren und bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und sind bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
2. Mitgliedermeldungen und Beitragszahlungen erfolgen laut der Metal For Mercy Finanzordnung.
3. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Metal For Mercy.
4. *Passive* Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und sind angehalten Ihren regelmäßigen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
5. *Passive* Mitglieder haben die Möglichkeit, Ideen und Vorschläge und Verbesserungen bekannt zu geben.
6. *Passive* Mitglieder haben die Möglichkeit als aktive Mitglieder durch den Vorstand ernannt zu werden.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a. Der Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und Schatzmeister
b. Die Mitgliederversammlung bestehend aus den aktiven Mitgliedern.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die maximale Dauer gewählt vom Tag der Wahl an gerechnet. Sie bleiben jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei Entlastung des Vorstandes gilt dieser als neu gewählt, es sei denn dass
   a. Die Entlastung nicht erfolgt
   b. Neue Vorschläge bis sechs Wochen vor Versammlungsbeginn eingereicht wurden
   c. Der Vorstand sein Amt nicht mehr ausführen möchte bzw. kann
   d. Sich grob fahrlässig gegen die gesetzten Ziele des Vereins verhalten hat.

   Zur Wahl des Vorstandes gemäß §26 BGB ist die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer erforderlich.
   Wird die Stimmzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl des Vorstandes ist jeweils getrennt und schriftlich vorzunehmen. Im übrigen ist eine Wahl durch Handzeichen zulässig.

   Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

2. Sitzungen und Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Eine Sitzung des Vorstandes ist einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder es verlagen.

3. Das Vermögen des Metal For Mercy wird vom Vorstand verwaltet; dem Schatzmeister obliegt insbesondere die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben. Für ordnungsmäßige Buchführung ist Sorge zu tragen. Vor jeder Mitgliederversammlung sowie zum Abschluß des Geschäftsjahres hat eine Buchprüfung durch die gewählten Rechnungsprüfer zu erfolgen. Alle Prüfberichte sind den Mitgliedern des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

4. Zur Verfügung über das Vermögen des Metal For Mercy ist der Vorstand nur im Rahmen eines von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltplanes ermächtigt, soweit es sich um die Bestreitung laufender und notwendiger Ausgaben handelt. Die Vertretung nach außen wird durch zwei Vorstandsmitglieder zusammen ausgeübt.

§8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
   a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
   b. Wahl der Mitglieder und weiterer Gremien
   c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
   d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
   e. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
   f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstand
   g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
   h. Erlass der Finanzordnung und Vereinsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung sind
   i. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus den Aufgaben seitens des Vereins
   j. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins

3. Zur Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher schriftlich per Post oder per E-Mail eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Nichtanwesende Mitglieder können per schriftlicher Stimmvollmacht ihre Stimme einem Mitglied ihrer Wahl übertragen. Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Sind weniger als 50% der Mitglieder anwesend, ist der Vorstand berechtigt, die Versammlung zu schließen und eine halbe Stunde später neu einzuberufen. Die dann anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt und beschlussfähig.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 49% der *aktiven* Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Berufung tagen.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§9 Satzungsänderung und Auflösung

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 50% der anwesenden bzw. durch schriftliche Stimmvollmacht vertretenen Stimmberechtigten erforderlich.
Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Verein „Kinderherzen heilen e.V.“ in Gießen, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken gemäß §2 zu verwenden.

§10 Inkraftreten

Diese Satzung ist in der vollendeten und korrigierten Form am 30.01.2010 von der Gründungsversammlung beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.